

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 4/12 B

L 6 KG 3/09 (Hessisches LSG)
S 10 KG 8/05 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.5.2012 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin, ihr für die Kalenderjahre 1988 bis 1994 gemäß § 21 Bundeskindergeldgesetz zusätzliches Kindergeld zu zahlen, verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie auf eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör sowie die sachliche Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Urteils stützt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Soweit die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin - als Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) - eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör rügt, hat sie einen Verstoß gegen § 62 SGG, der den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 GG konkretisiert, nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere wird nicht deutlich, inwiefern die Klägerin alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich vor dem LSG das gewünschte Gehör zu verschaffen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*). Da die Klägerin ihr Vorbringen maßgebend auf die Vorgänge zwischen der Terminladung des LSG vom 4.5.2012 und dessen mündlicher Verhandlung vom 23.5.2012 stützt, hätte sie in diesem Zusammenhang unbedingt darauf eingehen müssen, warum sie angesichts der vom LSG mit Verfügung vom 18.5.2012 aufgeworfenen Fragen und der ihren Prozessbevollmächtigten nicht möglichen Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 23.5.2012 nicht um Verlegung der mündlichen Verhandlung nachgesucht hat (§ 227 ZPO). Insbesondere ist nach der Beschwerdebegründung nicht nachvollziehbar, warum nicht spätestens dann ein Terminverlegungsantrag gestellt worden ist, als aufgrund der von der Klägerin zitierten Verfügung des LSG vom 22.5.2012 erkennbar geworden war, dass das Gericht auf eine Klärung der zuvor aufgeworfenen Fragen vor seiner Entscheidung verzichten wolle.
- 4 Soweit die Klägerin eine sachliche Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Urteils beanstandet, kann sie damit eine Zulassung der Revision nicht erreichen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

